

# Hochschule Anhalt

## PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

### zur Erlangung des akademischen Grades

## MASTER

### für den Studiengang

## FOOD SCIENCES, TECH- NOLOGY AND BUSINESS

## (MFB)

vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.<sup>1</sup>

### Gliederung

#### I. Allgemeiner Teil

##### Präambel

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

#### II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster – entfällt -

#### III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne - entfällt -
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

#### IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

#### V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

#### VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

#### Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Ablaufplan und Prüfungszeiträume
- Anlage 6: Strukturplan

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

## I. Allgemeiner Teil

### Präambel

Der Studiengang Food Science, Technology and Business ist ein gemeinsamer Studiengang der Katholischen Universität Leuven in Belgien, der Katholischen Universität Portugal in Porto und der Hochschule Anhalt in Deutschland und wurde im Rahmen des Programmes ERASMUS+ als Joint Master Degree entwickelt. Grundlage der Zusammenarbeit dieser Hochschulen ist ein von der Hochschule Anhalt am 22.12.2015 unterzeichnetes *Consortium Agreement* und der *Bewilligungsbescheid der Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA) Brüssel (Belgien)*.

Für Studierende dieses Studienganges gilt die englischsprachige Prüfungs- und Studienordnung (Course Curriculum für den „European Master of Science Degree in Food Science, Technology and Business“, January 2015), welche unter [www.biftec.org](http://www.biftec.org) eingesehen werden kann.

Die nachfolgenden Paragraphen regeln die spezifischen Bedingungen für das Teilstudium an der Hochschule Anhalt in Verbindung mit den Festlegungen des o. g. Course Curriculums.

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Chemie, Biologische Wissenschaften, Lebensmittelwissenschaften und Technologie, Food Engineering oder vergleichbaren Studiengängen mit mindestens einer ECTS Note „grade C“. Im Übrigen gilt Punkt 8 des Course Curriculums.

(2) Der Studiengang ist englischsprachig. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein internationales Niveau der Kenntnis der englischen Sprache nachweisen (TOEFL 550 paperbased/213 computer-based oder IELTS mindestens score 6,5).

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters an der KU Leuven (Belgien). Das Teilstudium an der Hochschule Anhalt beginnt in der Regel am ersten Tag des Sommersemesters.

(4) Studierende der Hochschule Anhalt mit einem ersten Hochschulabschluss können auch einzelne von der Hochschule Anhalt angebotene Module dieses Studienganges im Rahmen eines maximal zwei-semesterigen Modulstudiums absolvieren.

(5) Für diesen Studiengang sind entsprechend Punkt 9 des Course Curriculums Gebühren zu entrichten. Die Absolvierung einzelner Module ist ebenfalls gebührenpflichtig.

### § 2

#### Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden

muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und An eignung von Kenntnissen und -fertigkeiten sowie wissenschaftlichen Arbeitsmethoden die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Im Übrigen gilt Punkt 2 des Course Curriculums.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Food Science Technology and Business. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(6) Details zu den möglichen Prüfungsleistungen und deren Bewertung regelt der Punkt 12 des Course Curriculums.

### § 3

#### Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die drei Hochschulen KU Leuven, Katholische Universität Portugal und Hochschule Anhalt gemeinsam den akademischen Grad

#### Master of Science (Food Science, Technology and Business).

Darüber stellt die KU Leuven mit der Unterschrift der Rektoren/Präsidenten aller drei Hochschulen eine Urkunde aus. Im Übrigen gelten die Punkte 1 und 12 des Course Curriculums sowie § 19 dieser Ordnung.

### § 4

#### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(4) Das Studium enthält ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 3, maximal 6 Monaten.

(5) Näheres zu Struktur und Abläufen im Studium regelt Punkt 5 des Course Curriculums.

## **§ 5 Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein lokaler Prüfungsausschuss jeweils an den drei Hochschulen eingesetzt und ein zentraler Prüfungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern aller drei Universitäten. Näheres dazu regeln die Punkte 12.2 und 12.3 des Course Curriculums.

## **§ 6 Prüfungsamt**

Die Geschäftsstelle des lokalen Prüfungsausschusses in Deutschland ist das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt. Die Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der KU Leuven in Belgien als koordinierender Einrichtung. Dem Leiter des Prüfungsamtes an der Hochschule Anhalt obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten, die durch Studierenden an der Hochschule Anhalt absolviert werden. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Modulplan des Studienganges bekannt gegeben werden.

(5) Näheres zu Prüfern und Beisitzern regelt Paragraph 12.2 der zentralen Ordnung.

## **II.**

### **Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte**

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird durch den Vizepräsidenten Studium und Lehre ein Professor der an der Durchführung des Studienganges beteiligten Fachbereiche mit der Studienfachberatung beauftragt.

## **§ 9 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

## **§ 10 Vermittlungsformen**

Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Tutorien, Workshops, Praktika, Seminare und Exkursionen vermittelt. Struktur und Umfang der genutzten Vermittlungsformen sind in den Anlagen 4.1 und 4.2 des Course Curriculums geregelt.

## **§ 11 Mobilitätsfenster - entfällt -**

### III.

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften**

##### **§ 12**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung**

Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer der drei am Studiengang involvierten Hochschulen werden auf Antrag angerechnet.

##### **§ 13**

#### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

##### **§ 14**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Arten von Prüfungsleistungen und die konkreten Anforderungen an diese sind im Punkt 12.1 des Course Curriculums und der Anlage 4.3 geregelt. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach dieser Maßgabe möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Multiple-Choice-Test),
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Entwurf/Beleg,
5. Referat,
6. experimentelle Arbeit,
7. Projekte,
8. Präsentation und Kolloquium.

(2) Der Studienablaufplan laut Anlage 4.3 legt für diesen Studiengang die Zeiträume für die Abnahme der Prüfungen in den Modulen fest. Die jeweilige Lehrperson legt das genaue Prüfungsdatum fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Studienablaufplan für diesen Studiengang ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(3) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zentralen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

##### **§ 15**

#### **Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

##### **§ 16**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 1 bis 6 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung

mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### **§ 17**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung an der Hochschule Anhalt wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Nähere Details zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Punkt 12.1 des Cours Curriculums geregelt.

### **§ 18**

#### **Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung wird generell mit 50 Prozent bewertet. (s. dazu auch Punkt 12.4 des Cours Curriculums).

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

### **§ 19**

#### **Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in englischer Sprache auszustellen. Die Zeugnisausstellung erfolgt durch die KU Leuven als koordinierender Einrichtung als gemeinsames Zeugnis der drei Partnerhochschulen. Die Urkunde (s. Anlage 1) wird von den drei Rektoren/Präsidenten der Partnereinrichtungen unterzeichnet und mit dem Siegel aller drei Partnereinrichtungen versehen. Das Diploma Supplement (s. Anlage 2) wird vom Dekan der tragenden Fakultät der KU Leuven und dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für diesen Studiengang unterzeichnet und mit dem Stempel der KU Leuven gesiegelt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der zentrale Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Studierende die nur ein separates Modul an der Hochschule Anhalt belegen, erhalten hierüber von der Hochschule Anhalt ein Zertifikat.

### **§ 20**

#### **Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

(3) Für die Teilnahme an Zusatzmodulen ist eine Gebühr zu entrichten. Deren Höhe legt der zentrale Prüfungsausschuss für diesen Studiengang jährlich fest.

### **§ 21**

#### **Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne**

- entfällt -

### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zentralen Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

### **§ 24**

#### **Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim lokalen Prüfungsausschuss an der Hochschule Anhalt einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der lokale Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

In zweiter Instanz ist ein Widerspruch beim zentralen Prüfungsausschuss möglich.

#### IV. Masterprüfung

##### § 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. das Berufspraktikum.

##### § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Gesamtnote der Masterprüfung können bis zu 2000 Punkten vergeben werden. Diese resultieren aus der Punktevergabe der Einzelmodule (max 100 Punkte pro Modul bedeutet bis zu 1000 Punkten aus zehn Modulen). Für das Berufspraktikum und die Masterthesisarbeit können jeweils bis zu 500 Punkten erreicht werden.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Details der Notenbildung regelt Punkt 12.4 des Cours Curriculums.

#### V. Masterarbeit und Kolloquium

##### § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge

herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

##### § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von einem Semester eingehalten werden kann.

(4) Weitere Details zur Vergabe und Bearbeitungsdauer der Masterthesis regelt Paragraph 12.1 insbesondere Absatz (c) des Cours Curriculums.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

##### § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den lokalen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang an der Hochschule Anhalt zu stellen. Die Zulassung ist in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungsausschuss zu versagen, wenn nicht die 6 Pflichtmodule und mindestens 4 Wahlmodule gemäß Anlage 4 bestanden sind.

(2) Der lokale Prüfungsausschuss für diesen Studiengang spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28. Auch dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem zentralen Prüfungsausschuss.

##### § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 3fach im Prüfungsamt der Hochschule Anhalt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben<sup>2</sup>. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

<sup>2</sup> Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

### **§ 31**

#### **Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, mindestens aber mit 250 Punkten.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 32**

#### **Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 geforderten Leistungen. Eine entsprechende Bestätigung ist vom jeweiligen Erstprüfer vom zentralen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang einzuholen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist lokalen Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

### **§ 33**

#### **Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt

werden. Darüber entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) § 18 Absatz 1, 2 und 3 gilt entsprechend.

## **VI.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 34**

##### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 12.03.2017 in den Studiengang Food Science, Technology and Business an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden, gültig.

#### **§ 35**

##### **In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse zur Durchführung des Studienprogrammes der Fachbereiche des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik und des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 16.03.2016 und 03.05.2016 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 21.12.2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.02.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr.76/2017 am 22.02.2017.

Köthen, den 17.02.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt



We, Rector of the KU Leuven, President of Hochschule Anhalt, Rector of Universidade Católica Portuguesa, upon the nomination of the relevant Board of Examiners hereby declare that

First name Last name

born in City (Country) on dd Month YYYY  
has been awarded the degree of

European Master of Food Science, Technology and Business  
Master of Science

This degree is situated in the field of Industrial sciences and technology, with a weight of 120 credits and complies with the accreditation and recognition regulations stipulated by the Code Higher Education, coordinated on 11 October 2013.

In testimony thereof we have awarded her this degree in accordance with the requirements of the above mentioned Code, in particular article II.171, §1, §2 en §3.

Gent, dd Month YYYY

Professor Rik Torfs  
Rector  
KU Leuven

Prof. Dr. Jörg Bagdahn  
President  
Hochschule Anhalt

Prof. Dr. Maria da Glória Dias Garcia  
Rector  
Universidade Católica Portuguesa

The diploma and the diploma supplement are inextricably linked to each other and form one integral entity.  
This document is not valid without the original signature of the head of institution, or without the seal of the higher education institutions.

VNIVERSITATIS: CATOLICA: LOVANIENSIS: SEDGES: SAPIENTIAQ\*

KU LEUVEN

7000637



0000000

**KU LEUVEN**

FACULTY OF ENGINEERING TECHNOLOGY  
 TECHNOLOGY CAMPUS GHENT  
 GEBROEDERS DE SMETSTRAAT 1  
 9000 GHENT, BELGIUM



Title First name and Family name  
 Street and number and P.O.box  
 Zip/postal code and CITY  
 COUNTRY

## TRANSCRIPT

Programme : European Master of Food Science, Technology and Business (Ghent et al) - Master of Science (MSc)

Course Units		Credits	Grade		
<i>Current academic year 2016-2017</i>					
AY-JPI18A	Professional competency module	30	C	xx	16-17/jun
AY-JPI18I	Project-Thesis	30	C	xx	16-17/jun
<i>Previous academic year(s)</i>					
AY-JPI17X	Food Biotechnology	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI264	Food Safety and Quality Management	8	C	xx	15-16/jun
AY-JPI265	Process Management and Product Development	4	C	xx	15-16/jun
AY-JPI267	Environmental Practices and Sustainability	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI268	Business and Economics in Food Industry	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI269	Innovations in Food Engineering and Technology	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI19Y	Introduction Course Dutch	3	C	xx	15-16/jun
AY-JPI17Y	Malt and Beer Production	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI183	Meat and Meat Products	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI184	Dairy Science and Technology	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI185	Fats and Oils	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI186	Cereals and Cereal Products	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI187	Fruits and Vegetables	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI266	Distilled Spirits Technology	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI270	Wine Production	6	C	xx	15-16/jun
AY-JPI271	Food Packaging, Materials, Systems and Technology	6	C	xx	15-16/jun

**Overall result : Passed with xx,xx %**

**Cumulative study efficiency: 100,00 %**

Exam results are graded on a scale of 20. However in some cases the student may receive a code [N]G to indicate that he/she has [not] passed a part of the course for which there is no numerical grading. A code C indicates that a student has passed that course. A code T indicates that whereas a student has not passed that course he/she has still passed the year or programme as a whole. A code V indicates that the student is exempted from that course. A code NA indicates that either the student did not sit the exam or did not complete the course. A code FR indicates that the student has been found to have cheated. A code NVT indicates that the course is no longer relevant for this student. A code GR indicates that there is no result yet for this course, but that a result is expected later on.

This report on your marks is provided purely as an extra service. In no way does it replace the study progress dossier that can be found on KU Loket, the only official source through which results and procedures of appeal are communicated.

1S = 1st Semester - 2S = 2nd Semester - AY = Academic Year

0000000

NO. OF PAGES. 2



**Supplementary titles**

JPI18A .....

JPI18I .....

**Date of issue of results : DD.MM.YYYY**

**secretary,**

**chair,**

Prof. dr. Guido Aerts

Dr. Dorine Bruneel

Stempel

# **DIPLOMA SUPPLEMENT**

**Das Diploma Supplement wird durch die koordinierende Hochschule entsprechend der dortigen Vorgaben entsprechend ausgefertigt.**

## Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Food Science, Technology and Business – BIFTEC (MFB)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Lehrstunden						Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung in min	Credits
	Vorlesung	Tutorium	Seminar/Übung	Praktikum	Exkursion	Gesamt				
<b>Pflichtmodule</b>										
Food Biotechnology	34	6		20		60		P=20% H=80%		6
Food Safety and Quality Management	44	6	12	18		80		E/B=40% K=60%		8
Process Management and Product Development	16	8	8	8		40		P=20% H=80%		4
Environmental Practices and Sustainability	20	6	6	12	6	50		H=100%		6
<b>Wahlpflichtmodule*</b>										
Malt and Beer Production	30	11	4	24	6	75		Ex+P=40% K=60%		6
Distilled Spirits Technology	30	11	19	15		75		Ex+P=40% K=60%		6
<b>Summe 1. Fachsemester</b>									<b>24-30</b>	

2. Fachsemester										
<b>Pflichtmodule</b>										
Business and Economics in Food Industry	30	6	8	8	8	60		MCT=30% H+P=70%		6
Innovations in Food Engineering and Technology	20	8	8	16	8	60		Ex+P=40% M=60%	M=30	6
<b>Wahlpflichtmodule*</b>										
Wine production	26	15		9	16	66		Ex+P=40% H=60%		6
Fats and Oils	16	12		24	8	60		H=100%		6
Fruits and Vegetables	16	12		24	8	60		MCT=20% H=80%		6
Food Packaging, Materials, Systems and Technology	16	12		12	10	50		Ex=40% K=50% P=10%		6
Meat and Meat Products	20	3	8	23	16	70		Ex=20% PRO=40% M=40%	M = 30	6
Cereals and Cereal Products	22	10		24	12	68		Ex+P=60% M=40%	M = 30	6
Dairy Science and Technology	20	10	5	20	5	60		MCT=100%		6
<b>Summe 2. Fachsemester</b>									<b>24-30</b>	

\*Insgesamt müssen im ersten und zweiten Fachsemester 4 Wahlpflichtmodule belegt werden

<b>3. Fachsemester</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Practical Competence Module (Berufspraktikum)	600 Stunden		H+P=100%		30
<b>Summe 3. Fachsemester</b>					<b>30</b>
<b>4. Fachsemester</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Project/Thesis	600 Stunden		H=65% P=35%		30
<b>Summe 4. Fachsemester</b>					<b>30</b>
<b>Summe Studiengang gesamt</b>					<b>120</b>

Modulabschluss: Ex experimentelle Arbeit  
E/B Entwurf/Beleg  
H Hausarbeit  
K Klausur  
M mündliche Prüfung  
MCT Multiple-Choice-Test  
P Präsentation  
PRO Projekt  
R Referat

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

**Anlage 5: Ablaufplan und Prüfungszeiträume für den Studiengang Food Science, Technology and Business – BIFTEC (MFB)**

MODU- LE	MIS CODE	MODULE	LOCATI- ON	LAND	KALENDERWOCHE IM JAHRESKALENDER				AB- SCHLUS SDATUM TAG/WO CHE
<b>PFLICHTMODULE</b>									
1		Food Biotechnology	KUL	BE	39	40	41		5/41
2		Food Safety and Quality Management	KUL	BE	42	43	44	45	5/45
3		Process Management and Product Development	KUL	BE	46	47			5/47
4		Environmental Practices and Sustainability	UCP	PT	6	7	8		5/8
5		Business and Economics in Food Industry	HSA	DE	21	22	23		5/23
6		Innovations in Food Engineering and Technology	HSA	DE	24	25	26		5/26
<b>WAHLPFLICHTMODULE (4 SIND ZU WÄHLEN)</b>									
7		Malt and Beer Production	KUL	BE	48	49	50	51	5/51
8		Distilled Spirits Technology	KUL	BE	2	3	4	5	5/5
9		Wine Production	UCP	PT	9	10	11	12	5/12
10		Fats and Oils	UCP	PT	2	3	4	5	5/5
11		Fruits and Vegetables	UCP	PT	13	14	15	16	5/16
12		Food Packaging, Materials, Systems and Technology	UCP	PT	17	18	19	20	5/20
13		Meat and Meat Products	HSA	DE	13	14	15	16	5/16
14		Cereals and Cereal Products	HSA	DE	9	10	11	12	5/12
15		Dairy Science and Technology	HSA	DE	17	18	19	20	5/20
16		SUB TOTAL Berufspraktikum	KUL, UCP, HSA	BE, PT, DE					5/22
17		Project/Thesis	KUL, UCP, HSA	BE, PT, DE	48			46	5/22

## Strukturplan für den Studiengang Food Science, Technology and Business

### – BIFTEC (MFB)

Übersicht über die Programmmodule

PFLICHT	PFLICHT	PFLICHT	PFLICHT	PFLICHT	PFLICHT
<b>MODULE 1</b> FOOD BIO- TECHNOLOGY - BELGIEN	<b>MODULE 2</b> FOOD SAFETY AND QUALI- TY MAN- AGEMENT - BELGIEN	<b>MODULE 3</b> PROCESS MANAGE- MENT AND PRODUCT DEVELOP- MENT - BELGIEN	<b>MODULE 4</b> ENVIRON- MENTAL PRACTICES AND SUS- TAINABILITY - PORTUGAL	<b>MODULE 5</b> BUSINESS AND ECO- NOMICS IN FOOD IN- DUSTRY - DEUTSCH- LAND	<b>MODULE 6</b> INNOVA- TIONS IN FOOD ENGI- NEERING AND TECH- NOLOGY - DEUTSCH- LAND
<b>6 ECTS</b>	<b>8 ECTS</b>	<b>4 ECTS</b>	<b>6 ECTS</b>	<b>6 ECTS</b>	<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 7</b> MALT AND BEER PRO- DUCTION - BELGIEN
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 8</b> DISTILLED SPIRITS TECH- NOLOGY - BEL- GIEN
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 9</b> WINE PRODUC- TION - PORTU- GAL
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 11</b> FATS AND OILS - PORTUGAL
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 12</b> FRUITS AND VEGE- TABLES - PORTU- GAL
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 13</b> FOOD PACKAGING. MATERIALS, SYS- TEMS AND TECH- NOLOGY - PORTU- GAL
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 11</b> MEAT AND MEAT PROD- UCTS - DEUTSCHLAND
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 12</b> CEREALS AND CEREAL PROD- UCTS - DEUTSCHLAND
<b>6 ECTS</b>

WAHLPFLICHT
<b>MODULE 13</b> DAIRY SCIENCE AND TECHNOLO- GY - DEUTSCH- LAND
<b>6 ECTS</b>

PFLICHT
<b>PROFESSIONAL COMPETENCE – BELGIEN, PORTUGAL oder DEUTSCHLAND</b>
<b>30 ECTS</b>

PFLICHT
<b>THESIS/PROJECT – BELGIEN, PORTU- GAL oder DEUTSCHLAND</b>
<b>30 ECTS</b>

Es sind die sechs Pflichtmodule, vier Wahlpflichtmodule aus dem vorgegebenen Katalog, das Berufspraktikum sowie die Masterthesisarbeit für den MSc in „Food Science, Technology and Business“ notwendig.